Informationen zur Sportstättenberegnung

(Stand: August 2026)

Sportvereine im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover und dem Regionsgebiet, die Grundwasser zur Beregnung Ihrer Sportflächen nutzen (wollen), benötigen eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von der Region Hannover als untere Wasserbehörde.

Sofern Trink- oder Regenwasser verwendet wird, ist keine Erlaubnis erforderlich.

Das Antragsformular für die Erlaubnis zur Wasserentnahme für Beregnungszwecke finden Sie hier:
- https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Umwelt-Nachhaltigkeit/Wasser-Abwasser/Gew%C3%A4sser/Service-rund-um-den-Gew%C3%A4sserschutz

Vor der Antragstellung sollte geprüft werden, ob im Umfeld bereits andere wasserrechtliche Nutzungen bestehen oder Schutzgebiete betroffen sind. Hilfreiche Informationsquellen sind:

- Wasserbuch http://www.wasserdaten.niedersachsen.de/cadenza/
- die Umweltkarten Niedersachsen https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/
- der NIBIS Kartenserver https://nibis.lbeg.de/cardomap3/
- regionale Geoinformationssysteme wie Hannover GIS https://www.hannover-gis.de/

Auch wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Region Hannover als untere Wasserbehörde empfohlen; insbesondere bei größeren Entnahmemengen, sensiblen Standorten oder bestehenden Nutzungen im Umfeld.

Dokumentation der entnommenen Wassermengen / Monitoring

Die bei der Beregnung entnommenen Wassermengen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Empfohlen wird der Einbau eines geeigneten Wasserzählers. Alternativ kann die Entnahmemenge auch über die Betriebszeiten der Pumpe berechnet werden. Dabei können jedoch Abweichungen entstehen, beispielsweise durch schwankende Förderleistungen, Druckverluste oder ungenaue Laufzeitaufzeichnungen.

Wasseranalyse / Hinweise zur Grundwassergüte

Grundwasser kann je nach Standort unterschiedliche Belastungen aufweisen, beispielsweise durch mikrobiologische Verunreinigungen wie E-Coli oder Pflanzenschutzmittel. Bei der Nutzung zur Sportstättenberegnung können daher gesundheitliche Risiken nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere im Bereich der Landeshauptstadt Hannover kann daher im Einzelfall eine Grundwasseruntersuchung oder ein Monitoringkonzept gefordert werden.

Wasserentnahmegebühr

Grundwasserentnahmen von weniger als 5.000 m³ pro Jahr sind grds. gebührenfrei. Über dieser Bagatellgrenze besteht eine Gebührenpflicht. Eine Gebührenbefreiung für Vereine ist nach § 21 NWG unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die entnommenen Wassermengen sind jährlich bis spätestens 14.02. des Folgejahres zu melden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:
https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/grundwasser/wasserentnahmegebuhr/wasserentnahmegebuhr-weg-8621.html

Genehmigungen nach anderen Vorschriften

Neben der wasserrechtlichen Erlaubnis können für die Anlage weitere Zulassungen erforderlich sein, die nicht von der unteren Wasserbehörde der Region Hannover erteilt werden (z. B. von der Unteren Naturschutzbehörde, vom Träger der Straßenbaulast etc.). Die wasserbehördliche Erlaubnis ersetzt über das

Wasserrecht hinausgehende Zulassungen nicht und sie umfasst auch nicht das Recht, fremde Grundstücke für die Umsetzung der Maßnahme zu benutzen.

Wassersparende Beregnung / DIN-Normen

Gemäß des Mengenbewirtschaftungserlasses vom 23.04.2024 (RdErl. d. MU v. 23.04.2024 – 23-62011/010) wurden alle Grundwasserkörper in Niedersachsen durch die Landesverwaltung nach den Vorgaben der mGROWA 22 (monatlicher Großräumiger Wasserhaushalt) neu bewertet. Die Grundwasser-Teilkörper innerhalb der Region Hannover wurden diesbezüglich zum Teil als sehr kritisch klassifiziert, da die maßgeblich nutzbare Grundwasser-Dargebotsreserve für mittlere Verhältnisse fast vollständig erschöpft ist. Ziel des Mengenbewirtschaftungserlasses ist es, den guten mengenmäßigen Zustand zu erhalten bzw. nicht zu gefährden oder diesen wieder zu erreichen. Es gilt diesbezüglich nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie das Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot (Art. 4, Abs. 5c, 2000/60/EG). Es wird daher noch einmal auf einen sorgsamen Umgang mit der Ressource Wasser hingewiesen.

Es gilt daher die bundesweit allgemein verfügbaren Richtlinien und Normen wie u. a. die DIN 18035-2 „Sportplätze-Teil 2: Bewässerung“ (Deutsche Institut für Normung e.V.) zu beachten.

Insbesondere auch im Rahmen der Sportstättenberegnung sollte stets sorgsam, sparsam und effizient mit dem Wasser umgegangen werden. Ein sparsamer Umgang mit der Ressource Grundwasser ist des Weiteren im Wasserhaushaltsgesetzt §§ 5 und 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankert. Ein sorgsamer Umgang bedeutet auch eine gut geplante und kontrollierte Durchführung bzw. ein gut installiertes Beregnungsmanagement. Generell beträgt der Wasserbedarf einer Grasnarbe für die Spielfeldbewässerung je nach Bodeneigenschaften **max. ca. 3-4 mm/m²/Ta**g. Sollte eine Beregnung von Sportstätten notwendig werden (verfügbares Bodenwasser weitestgehend aufgebraucht), wird im Sinne einer sparsamen Verwendung des Beregnungswassers empfohlen, den Bodenspeicher unter Beachtung des noch verfügbaren Bodenwasservorrates für 3 Folgetage in einem Beregnungsintervall vollständig wieder aufzufüllen, wodurch sich eine Beregnungsgabe von insgesamt ca. 9 mm/m² ergibt.

Eine tägliche Beregnung bzw. Bewässerung sollte aus den genannten Gründen nicht stattfinden!

1. Beregnungsziel	→	**3** Liter/m²/Tag = **9 l/m²** (3 m/m²/Tag)	Um den Bodenvorrat **für 3 Tage** durch 1 Beregnungsintervall wieder aufzufüllen
2. auf 10.000 m²	→	90.000 Liter (90 m³/ha)	Beregnungswasser. Damit ist der Bodenvorrat für 3 Tage aufgefüllt
3. Pumpenförderleistung z. B. 10 m³/h	→	Nach 9 Stunden Beregnung wäre das Beregnungsziel für 3 Tage auf 1 ha erreicht.	
4. bei einer Spielfeldfläche von 7.500 m² und einer max. Förder Leistung von 10 m³/h sind das 67,5 m³	→	Nach max. 7 Stunden Beregnung ist das Beregnungsziel für 3 Tage erreicht.	

Hinweis: Bei Förderpumpen mit einer höheren Pumpleistung muss die zeitliche Beregnungsdauer entsprechend eingekürzt werden, um eine Überwässerung zu verhindern.

KONTAKTDATEN

Region Hannover
Fachbereich Umwelt -36-
Umwelt, Untere Wasserbehörde
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Telefon 0511 616–21055
E-Mail: Gewaesserschutz@region-hannover.de

Region Hannover